



GZ: 47/2/2025
Semmering, 25.09.2025

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Semmering verordnet gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960, nach Möglichkeit an einem Tag von 08:00 – 16:30 Uhr, im Zeitraum von 30.09.2025 bis 16.10.2025, zur Durchführung von Dreharbeiten, die Sperre der Semmeringstraße, im Bereich zwischen der Kreuzung mit der Straße „Am Roten Berg“ und der „Gläserstraße“, mit Durchfahrtmöglichkeiten für Anrainer, LKW und Busse mit Anhaltezeiten bis max. 20 Minuten, das Aufstellen folgender Verkehrszeichen und die Umsetzung folgender Maßnahmen:

- § 52 Abs. 1 „Fahrverbot“ mit dem Zusatz „Durchfahrt für Anrainer, LKW und Busse gestattet, Wartezeit bis zu 20 min.“ jeweils am Beginn des abzusperrenden Bereichs.
- § 52 Abs. 5 „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ im abgesperrten Bereich, für das Durchfahrenlassen der Anrainer, Busse und LKWs, unmittelbar vor der jeweiligen, Fahrbahnverengung. Dies kann auch durch geschultes und mit geeigneten Materialien ausgestattetes Personal (Warnweste, Winkerkelle, Funkgerät, udgl. erfolgen.
- § 52 Abs. 10 a und b „Geschwindigkeitsbeschränkung „auf 30 km/h jeweils von 40 m vor bis 40 m nach dem Behinderungsbereich.
- § 53 Abs. 7a „Wartepflicht für Gegenverkehr“, im abgesperrten Bereich, für das Durchfahrenlassen der Anrainer, Busse und LKWs, unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die freie Fahrtrichtung. Dies kann auch durch geschultes und mit geeigneten Materialien ausgestattetes Personal (Warnweste, Winkerkelle, Funkgerät), vor der jeweiligen Fahrbahnverengung erfolgen.
- § 53 Abs. 16 b „Umleitung“ mit den Zusätzen „Keine Umleitung für LKW und Busse“ und „Durchfahrt für Anrainer, LKW und Busse möglich, Wartezeit bis zu 20 min“, auf der Kreuzung „Adlitzgrabenstraße – Gläserstraße“ und auf der Kreuzung „-Semmeringstraße -Gläserstraße“.
- Das Aufstellen von Absperrgittern (z.B. Scherengitter) am jeweiligen Beginn des abgesperrten Bereichs, auf diesen ist eine Hinweistafel: „Wartezeit bis zu 20 min.“ anzubringen.
- Die Anhaltung des Verkehrs ist zusätzlich durch geschultes und mit geeigneten Materialien ausgestattetes Personal (Warnweste, Winkerkelle, Funkgerät, udgl.) am jeweiligen Beginn des gesperrten Straßenabschnitts, abzusichern.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch die Verantwortliche in Kraft.

Ing. Hermann Doppelreiter
Bürgermeister



angeschlagen am: 25.09.2025
abgenommen am: 17.10.2025